

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
2A.536/2005 /leb

Urteil vom 16. September 2005
II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Merkli, Präsident,
Bundesrichter Hungerbühler, Müller,
Gerichtsschreiber Häberli.

Parteien
A. _____, Revisions- und Treuhandbüro,
Beschwerdeführer,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003
Bern,
Eidgenössische Steuerrekurskommission,
avenue Tissot 8, 1006 Lausanne.

Gegenstand
Mehrwertsteuer; Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Zwischenentscheid der Eidgenössischen
Steuerrekurskommission vom 31. August 2005.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.
Kurz bevor am 12. Juni 2003 der Konkurs über die X. _____ AG eröffnet worden ist, trat diese
A. _____ (bzw. dessen Revisions- und Treuhandbüro) eine Forderung in der Höhe von Fr.
16'978.60 gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Letztere erstellte am 17. Februar
2005 eine Schlussabrechnung über die von der X. _____ AG abzuliefernde Mehrwertsteuer, gegen
welche A. _____ als Vertreter der X. _____ AG in Liquidation Einsprache erhob. Die
Eidgenössische Steuerverwaltung schrieb diese mit Beschluss vom 21. Juni 2005 vom Protokoll ab,
nachdem sie von der Löschung der X. _____ AG im Handelsregister erfahren hatte. Hiergegen
gelangte A. _____ an die Eidgenössische Steuerrekurskommission, welche ihn in der Folge zum
Bezahlen eines Kostenvorschusses von 1'500 Franken aufforderte (prozessleitende Verfügung vom
27. Juli 2005). Mit Schreiben vom 17. August 2005 beantragte A. _____, es sei "auf Grund des
speziellen Sachverhaltes" von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen. Mit
Zwischenentscheid vom 31. August 2005 wies die Eidgenössische Steuerrekurskommission das
Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht ab.

2.
Am 8. September 2005 hat A. _____ beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde
eingereicht mit dem sinngemässen Antrag, den angefochtenen Zwischenentscheid aufzuheben und
die Vorinstanz anzuweisen, von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen. Die Beschwerde
ist offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art.36a OG (summarische
Begründung, Verzicht auf Einholung von Vernehmlassungen und Akten) abzuweisen.

3.
Gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG ist die Eidgenössische Steuerrekurskommission grundsätzlich
gehalten, vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen
Verfahrenskosten zu erheben. Sie kann nur dann ganz oder teilweise auf einen Vorschuss verzichten,
"wenn besondere Gründe vorliegen". Der Beschwerdeführer beruft sich insoweit - wie bereits vor der
Vorinstanz - lediglich auf den angeblich "speziellen Sachverhalt", ohne indessen näher darzutun,
weshalb vorliegend von einem Vorschuss abgesehen werden sollte. Er scheint zu verkennen, dass es
insoweit nicht auf allfällige Besonderheiten des Rechtsstreits bzw. des diesem zugrunde liegenden
Sachverhalts ankommen kann. Vielmehr sind spezielle Umstände in Bezug auf die Leistung des
Kostenvorschusses an und für sich darzutun, welche einen Verzicht auf dessen Erhebung angezeigt

erscheinen lassen. Diese Voraussetzung wäre - wie die Vorinstanz richtig ausführt - beispielsweise dann erfüllt, wenn der Beschwerdeführer aus irgendeinem Grund die Verfahrenskosten ohnehin nicht zu tragen hätte, selbst wenn er unterliegen sollte (vgl. etwa Art. 63 Abs. 2 VwVG). Denkbar wäre sodann, dass der Beschwerdeführer zwar über Vermögen verfügt (und deshalb keinen Anspruch auf

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat; vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), ihm aber die Bezahlung eines (beträchtlichen) Kostenvorschusses mangels Liquidität Schwierigkeiten bereiten würde. Vorliegend sind indessen derartige Gründe für einen Verzicht auf die Vorschussleistung weder ersichtlich noch geltend gemacht; es handelt sich beim streitigen Vorschuss denn auch nicht um eine Summe, deren Bezahlung dem Beschwerdeführer (als Treuhänder mit eigenen Büros) Schwierigkeiten bereiten könnte. Bei diesen Gegebenheiten hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 104 OG), wenn sie den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von 1'500 Franken verpflichtet hat.

4.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 156 OG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (vgl. Art. 159 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht
im Verfahren nach Art. 36a OG:

1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Steuerrekurskommission schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 16. September 2005

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: